



Dezernat Grundsatzangelegenheiten und
Erhaltungsmanagement Konstruktiver
Ingenieurbau

Betriebssitz Hoppegarten

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearb.: René Seliger

Gesch.-Z.: 64.09

Hausruf: 033422492683

Fax:

Internet: www.ls.brandenburg.de

rene.seliger@ls.brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Berlin-Hellersdorf,
S-Bahn S 5

Hoppegarten, 18.12.2024

Anwendungshinweise zum Umgang mit Bankettschälgut im LS Brandenburg

1. Ersatzbaustoffverordnung:

Am 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung eingebettet in der sogenannten Mantelverordnung in Deutschland eingeführt worden.

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist dem Bundesrecht zu zuordnen und das Abfallrecht dem sogenannten Länderrecht (Bundesländerangelegenheiten). Auch setzt die ErsatzbaustoffV Unterschiede in der Handhabung der Materialklassen, während RC-Material der Anlagenbetreiber in der Herstellung einstufen muss, hat der Abfallerzeuger und/oder Besitzer die Einstufung für Bodenmaterial selbst vorzunehmen.

2. Beprobung:

Die Beprobung von Bankettschälgut nach der ErsatzbaustoffV ist nach BM-0* vorzunehmen, unter Einbindung zusätzlicher Parameter. Die zusätzlichen Verdachtsparameter resultieren aus langer Erfahrung mit Bankettschälgut und sind daher zu berücksichtigen.

Die Stoffgruppen der Cyanide im Feststoffparameter und MKW als Kohlenwasserstoff-Index im Eluat werden immer als zusätzliche Belastungsparameter mit beprobt.

3. Schwellenwertbetrachtung:

Intern ist im Landesbetrieb Straßenwesen ein Schwellenwert festgelegt worden, um die Vorsorge für den Umweltschutz zu

erhöhen und eine relative Sicherheit in Bezug auf die Erfassungsbreite zusätzlicher Belastungsparameter zu erhalten.

Ab einen Schwellenwert von 1500 mg/kg Kohlenwasserstoffen - KW (Gesamtbestand C₁₀ – C₄₀) sind die zusätzlichen Parameter BTEX und LHKW im Feststoff und im Eluat die Phenole zu analysieren. Dazu wird die Rückstellprobe aus dem Labor verwendet.

4. Bundesbodenschutzverordnung:

Die rechtlichen Anforderungen in der Beurteilung über die Geeignetheit des Materials in Anwendung des Bodenschutzes sind mit hohen Ansprüchen verbunden, denn Mutterboden bzw. Oberboden ist eine besonders zu schützende Ressource (nach § 202 BauGbb u. BBodSchG in Verbindung mit BBodSchV). Um den gesetzlichen Ansprüchen gerecht zu werden und um die Vergeudung von Oberboden vorzubeugen, ist das Fachrecht Bodenschutz im LS Brandenburg für Bankettschälgut anzuwenden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

René Seliger

Grundsatzangelegenheiten Abfallmanagement

Abteilung 6 Infrastruktur und Umwelt/

Grundsatzangelegenheiten Straßenbau und strategisches Erhaltungsmanagement